



## Leitlinien zur Gestaltung des Auslaufs bei Freilandhaltungen

### 1. Mindestanforderungen an die Freilandhaltung entsprechend der einschlägigen Rechtsnormen

- Legehennen müssen tagsüber uneingeschränkten Zugang zu einem Auslauf im Freien haben.<sup>1</sup>
- Die Auslaufläche muss zum größten Teil bewachsen sein, umfasst 4 Quadratmeter pro Henne und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstgarten, Wald oder Weide genutzt werden, sofern Letzteres von der zuständigen Behörde genehmigt ist.<sup>1</sup>
- Erfolgt jedoch ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m<sup>2</sup> je Henne zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Henne verfügbar sein.<sup>1</sup>
- Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Hennen auf den Freilandflächen nicht entweichen können.<sup>2</sup>
- Die Auslauflächen müssen so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch alle Legehennen genutzt werden können.<sup>3</sup>
- Die Auslaufläche darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ist zulässig, wenn über die gesamte Auslaufläche Unterstände (mindestens 4 je ha), gleichmäßig verteilt, vorhanden sind.<sup>1</sup>

#### Geltende Rechtsvorschriften:

- <sup>1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 589/ 2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.06.2008, S. 6), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 (ABl. L 171 vom 04.07.2017, S.113)
- <sup>2)</sup> Richtlinie 1999/74 EG des Rates vom 19. Juni 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 03.08.1999,



S. 53), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 vom 28.12.2013; S.8)

- 3) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutzTV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147)

## **2. Umsetzung der gesetzlichen Mindestanforderungen für eine sachgerechte Auslaufgestaltung**

- Der Auslauf ist von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren, im Sommer mindestens bis 18:00 Uhr.
- Anzahl und Größe der Unterstände müssen sich nach der Größe des Tierbestandes richten.  
Dabei muss ein künstlicher Unterstand mindestens 0,35 m hoch sein und sollte eine Grundfläche von 5 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
- Natürliche Unterstände/Strukturelemente können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden. (z.B. Bäume – Abschattung der Krone auf dem Boden, Sträucher und Hecken – jeweils Grundfläche)
- Eine genehmigte Haltung von Weidetieren im Auslauf kann ebenfalls zur besseren Nutzung beitragen, Schäden am Bewuchs oder Verschmutzung des Auslaufs dürfen jedoch nicht auftreten (max. zusätzlicher Tierbesatz von 1,4 GV/ha).
- Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen, sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen werden von der Anrechnungsfähigen Auslauffläche abgezogen. Gräben die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen. Hierbei sollte für je 500 Legehennen die den Graben überqueren müssen, eine Überquerungsbreite von mindestens 1 m vorgesehen werden.



- Um eine möglichst gleichmäßige Nutzung des gesamten Auslaufs zu erzielen, sind im stallnahen Bereich bis ca. 100 m eine im Vergleich zur übrigen Freifläche gesteigerte Anzahl von Unterständen aufzustellen. Hiervon unabhängig darf die Mindestzahl von 4 Unterständen je ha auch im Randbereich der Auslauffläche nicht unterschritten werden. Als Entfernung zwischen den Schutzeinrichtungen werden max. 10 m empfohlen. (KTBL, 2009, siehe unten)
- Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein, als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen Sie die Nutzung des Auslaufs beeinträchtigen.
- Sofern notwendig können Unter- und Überführungen dazu dienen, den Zugang zum Auslauf zu gewährleisten. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie von den Legehennen angenommen werden und nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung des Auslaufes führen.
- Pflegemaßnahmen im Auslauf sind in bedarfsgerechter Weise zeitnah durchzuführen, um den Legehennen eine ordnungsgemäße Nutzung des Auslaufs zu ermöglichen. Dazu gehören neben dem Mähen/Mulchen auch das Glätten von Kuhlen und Pfützen. Nachsaaten bzw. Neuansaat sollten in der Serviceperiode oder auf Teilflächen bei während der Legeperiode reduziertem Hennenbestand durchgeführt werden.
- Pflegemaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des Auslaufes möglichst ausgeschlossen ist, zumindest aber so weit wie möglich reduziert wird. Pflegemaßnahmen dürfen nicht zu einer tageweisen Beschränkung der Nutzung des Auslaufes durch die Legehennen führen.
- Weitere Hinweise z.B. zu geeigneten Pflanzen im Auslauf, Staubbadeeinrichtungen oder zur Umzäunung können folgendem Fachartikel entnommen werden:  
KTBL (2009) Freilandausläufe für Legehennen.  
([https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/artikel/Tierhaltung/Huhn/Legehennen\\_Freilandhaltung/Legehennen-Freilandhaltung.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/artikel/Tierhaltung/Huhn/Legehennen_Freilandhaltung/Legehennen-Freilandhaltung.pdf))
- van der Linde, J. an Mechow A., (2017) „Empfehlungen für kleinere Legehennenbetriebe im Umgang mit nicht schnabelgekürzten Hennen“



### 3. Beispiele für Unterstände:





#### 4. Beispiele für Leitbahnen:

